

Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII



Dresden.
Dresdener

ar de en fa ru ti

1. Was wird gefördert?

Leistungsberechtigte nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII), die keine Möbel und keine Haushaltsgeräte besitzen, erhalten neben der Regelleistung unter bestimmten Voraussetzungen vom Jobcenter bzw. vom Sozialamt eine Erstaussattung für die Wohnung. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn eine Wohnung neu bezogen wird und bisher keinerlei Hausrat vorhanden war oder nach einem Wohnungsbrand oder wegen Überschwemmung. Diese Erstaussattung umfasst:

- Mobiliar (zum Wohnen, Schlafen und für die Essenszubereitung),
- Haushaltsgeräte (z. B. Kochstelle, Kühlschrank) und
- übrigen Hausrat (z. B. Sicht- und Blendschutz, Beleuchtung).

2. Wer wird gefördert?

Die Erstaussattung der Wohnung erhalten Sie, wenn Sie:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Sozialhilfe nach 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bekommen oder
- wenn Sie nur wegen des ihres Bedarfes an Erstaussattung für die Wohnung hilfebedürftig nach SGB II bzw. SGB XII werden.

Fragen Sie im Jobcenter oder beim Sozialamt nach, wenn Sie nicht wissen, ob für Sie ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

3. Ist ein Antrag erforderlich?

Ja, die Erstaussattung muss gesondert beantragt werden. Der Antrag muss gestellt werden, **bevor** die Bedarfsdeckung eingetreten ist, also die Ware beschafft wird. Anderenfalls besteht kein Bedarf mehr. Das Antragsformular erhalten Sie im Jobcenter bzw. im Sozialamt oder im Internet: www.dresden.de/erstaussattung.

4. Welche Nachweise werden benötigt?

Die Lebenslage und der individuelle Bedarf müssen durch Nachweise belegt werden (z. B. Einsatzbericht der Feuerwehr oder Polizei).

5. Wie wird die Leistung bezahlt?

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid. Die Erstaussattung wird in der Regel als Sachleistung bewilligt. Leistungsberechtigte erhalten einen Warengutschein, der bei den teilnehmenden Sozialkaufhäusern und Möbelbörsen für neuwertige Artikel eingelöst werden kann. Ein Anspruch auf Neuware und damit auf eine Geldleistung besteht nur, wenn der Bedarf auf dem Gebrauchsgütermarkt nachweislich nicht in angemessener Frist gedeckt werden kann.

6. Wo beantrage ich die Leistungen? Wer beantwortet Ihre Fragen?

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommen, erhalten nach vorheriger Terminvereinbarung vor Ort Auskunft und Beratung durch das

■ Jobcenter Dresden

Budapester Straße 30, 01069 Dresden
Sprechzeiten Mo und Fr, jeweils von 8 bis 12 Uhr
Di von 8 bis 18 Uhr, Do von 8 bis 16 Uhr
Telefon/Fax (03 51) 4 75 17 30 / 47 54 10 37 85
E-Mail Jobcenter-Dresden@jobcenter-ge.de
Internet www.dresden.de/jobcenter

Wenn Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII bekommen, erhalten Sie Auskunft und Beratung vom

■ Sozialamt Dresden

Sprechzeiten Di und Do jeweils von 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr
Abteilung Soziale Leistungen (Hauptstelle)
Junghansstraße 2, 01277 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 48 31 / 4 88 48 34
E-Mail sozialamt@dresden.de
Internet www.dresden.de/sozialhilfe

■ Außenstelle Nord (im Ortsamt Pieschen)

Bürgerstraße 63, 01127 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 55 21 / 4 88 54 29

■ Außenstelle West/Mitte/Süd (im Ortsamt Cotta)

Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 57 11 / 4 88 57 13

■ Außenstelle Ost (im Ortsamt Leuben)

Hertzstraße 23, 01257 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 81 71 / 4 88 81 73

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.dresden.de/erstaussattung

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Januar 2019